

Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (EntschO)

Vom 10. November 2022

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 10. November 2022 aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 4. November 2015 (Pharm. Ztg. 160 (2015) Nr. 46 S. 96 f.), die zuletzt am 22. Juni 2019 (Pharm. Ztg. 164 (2019) Nr. 28 S. 74) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 4. November 2015 (Pharm. Ztg. 160 (2015) Nr. 46 S. 96 f.), die zuletzt am 22. Juni 2019 (Pharm. Ztg. 164 (2019) Nr. 28 S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Soweit in dieser Entschädigungsordnung zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung für alle Geschlechter.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „die“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 2 wird vor dem Wort „Für“ die Satznummer „1“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:
„²Parkgebühren werden nach Einreichung des Originalbelegs erstattet.“
4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Entschädigung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten

¹Der Präsident erhält anstelle der Entschädigungen nach § 7 und § 9 eine jährliche Entschädigung in Höhe von dreizehn Monatsgehältern eines Approbierten in der höchsten Gehaltsstufe nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter zuzüglich 25 %. ²Die jährliche Aufwandsentschädigung der Vizepräsidenten beträgt jeweils ein Viertel der nach Satz 1 berechneten Entschädigung. ³Werden vermehrt Termine des Präsidenten durch einen oder beide Vizepräsidenten wahrgenommen, insbesondere durch die Wahl des Präsidenten in Bundesgremien, kann das Verhältnis der Entschädigung dieser Ämter auf Wunsch der Betroffenen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, jedoch haushaltsneutral, angepasst werden. ⁴Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten steht es offen, statt der Pauschalentschädigung nach § 8 Satz 1 und 2, eine Entschädigung nach §§ 7 und 9 zu verlangen. ⁵Im Übrigen gelten für den Kostenausgleich der entstandenen Auslagen die Regelungen der §§ 3 bis 6.“

5. In § 9 wird vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „der“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 10. November 2022

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer